

Zuschussrichtlinien
der
Verbandsgemeinde Adenau
zur
Förderung von Ver-
anstaltungen
der außerschulischen
Jugendarbeit



Allgemeines:

Die Verbandsgemeinde Adenau stellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eines jeden Jahres Mittel zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit bereit.

Diese Mittel werden nach Maßgaben der nachfolgenden Richtlinien, die der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am **20.01.2015** beschlossen hat, verwaltet. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Verbandsgemeindezuschüsse können grundsätzlich nur an öffentlich anerkannte Jugendorganisationen für Teilnehmer/innen aus der Verbandsgemeinde Adenau im Alter von 6 - 27 Jahren, soweit nachfolgend nicht andere Altersgrenzen festgesetzt sind, bewilligt werden, wenn die Veranstaltung vorher angemeldet und deren Zuschussfähigkeit anerkannt wurde.

Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösem oder leistungssportlichem Charakter können mit Mitteln der Jugendbildung nicht gefördert werden.

Antragsverfahren:

Die Zuschüsse der Verbandsgemeinde Adenau können seitens der Gruppen und Vereine ohne großen Aufwand schnell und unbürokratisch beantragt werden. Das Abrechnungsverfahren ist nämlich mit dem des Kreisjugendamtes Ahrweiler gekoppelt.

So wird's gemacht!

Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt die Zuschussfähigkeit anerkannt, dann erhält der Veranstalter ein Antragsformular des Kreisjugendamtes, welches ausgefüllt innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung mit ausführlichem Programm an das Kreisjugendamt zurückzusenden ist. Die Bestimmungen des Kreisjugendamtes sind hier zu beachten und einzuhalten.

Und jetzt alle aufgepasst !

Möchte der Antragsteller ebenfalls einen Zuschuss aus Mitteln der Verbandsgemeinde Adenau beantragen, so ist keine gesonderte Voranmeldung bei der Verbandsgemeinde Adenau notwendig. Mit der Anmeldung beim Kreisjugendamt Ahrweiler ist gleichzeitig die Anmeldung für die Verbandsgemeinde Adenau erfolgt.

Nach Prüfung durch das Kreisjugendamt wird der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller und dem Jugendbüro der Verbandsgemeinde Adenau zugestellt. Dieser Bewilligungsbescheid ist Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen, die dem Antragsteller seitens der Verbandsgemeinde Adenau zusätzlich gewährt und überwiesen werden. Der Antragsteller sollte dabei mit den bewilligten Jugendpflegemitteln für einen sozialen Ausgleich unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Bemessung der Eigenbeteiligung sorgen.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zeitvorschriften der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sind Pausenzeiten den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

1. Soziale Bildung / Freizeiten

1.1 Mit Verbandsgemeindezuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb von Europa von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendorganisationen) durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (=Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.

An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren **aus der Verbandsgemeinde Adenau** teilnehmen. Bei je 7 weiteren Kindern/Jugendlichen kann eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen **90 Cent** je Tag und Teilnehmer/in.

1.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Pro-

programm an aufeinander folgenden Tagen stattfindet.

1.3 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 3 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.

2. Jugendgruppenleiterkurse und Jugendbildung

2.1 Jugendgruppenleiter/innenkurse werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, Jugendgruppenleiter/innen aus- und fortzubilden. Die Zuschüsse werden in der Regel für solche Veranstaltungen gewährt, die maximal 3 Tage dauern und an denen mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und ein Betreuer/eine Betreuerin teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

2.2. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Zuschuss von **1 €** je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6 Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten als Teilnehmer/innen-tag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

2.3 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als Teilnehmer/innen-tag. Der Zuschuss hierfür beträgt **1 Euro** je Teilnehmer/in.

2.4 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von **90 Cent** je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch **1 Euro** je Tag und Teilnehmer/in. Pro Veranstaltungstag muss ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.

Schlussbestimmung:

Eine Zuschussbewilligung erfolgt nur noch in Höhe von 10 € aufwärts. Beträge unter 10 € werden aus Kostengründen nicht mehr ausgezahlt. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom **01. 02. 2015** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben.